



## Visum zur Aufnahme eines Studiums

### Grundsätzliche Hinweise

- Alle Merkblätter und Formulare erhalten Sie kostenfrei bei den Visastellen oder über die Internetseite der Auslandsvertretungen.
- Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Beantragung eines nationalen Visums“. Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite der deutschen Vertretungen in Kasachstan](#).
- Fremdsprachige Unterlagen sind mit amtlicher deutscher Übersetzung vorzulegen. Ausgenommen ist die Datenseite des Passes.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen.
- Nach positiver Entscheidung über den Visumantrag müssen Sie vor Aushändigung des Visums einen Nachweis über einen bestehenden Reisekrankenversicherungsschutz vorlegen, sofern ein Nachweis darüber nicht bereits vorher vorgelegt worden ist.

### Allgemeine Informationen

Es ist empfehlenswert, **sich so früh wie möglich** um die Zulassung bzw. Zusage der Hochschule/des Studienkollegs zu kümmern.

Während des Studiums kann der Lebensunterhalt durch studentische Nebentätigkeiten verdient werden. Nach Abschluss des Studiums haben Sie die Möglichkeit, einen Arbeitsplatz zu suchen.

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.

### Checkliste Visumantrag

Die nachfolgenden Unterlagen sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.

- 2 vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums
- 2 eigenhändig unterschriebene Belehrungen gemäß § 54 AufenthG
- 3 aktuelle **biometrische** Passfotos, nicht älter als 6 Monate, Größe 3,5 x 4,5 cm (Bitte kleben Sie auf beide Antragsformulare bereits jeweils ein Foto und bringen das dritte Foto zusätzlich mit.) (→ [Fotomustertafel](#))
- Gültiger **Reisepass mit Unterschrift des Passinhabers** + zwei Kopien der Datenseiten des Passes. Der Pass muss bei Visumerteilung noch mindestens 9 Monate gültig sein und muss mindestens zwei leere Seiten enthalten.
- Nachweis über die Zulassung zum Studium oder Studienkolleg in zweifacher Ausfertigung
- Falls zutreffend: Nachweis über die Zulassung zu einem studienvorbereitenden Sprachkurs (min. 18 Wochenstunden) oder Praktikum in zweifacher Ausfertigung
- Vorbildungsnachweise im Original + zwei Kopien:
  - zuletzt erreichter schulischer ODER universitärer Abschluss (z.B. Abitur, Bachelorabschluss, Diplom) in Form des **Abschlusszeugnisses mit Notenverzeichnis**



- Arbeitgeberbescheinigung des letzten ODER, falls Sie berufstätig sind, des aktuellen Arbeitgebers

Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der bisherigen Ausbildung und Berufstätigkeit in zweifacher Ausfertigung. Der Lebenslauf kann auf Englisch verfasst werden, wenn das Studium auf Englisch in Deutschland absolviert wird.

Selbstständig verfasstes und eigenhändig unterschriebenes Motivationsschreiben in zweifacher Ausfertigung; darin sollten die mit dem geplanten Aufenthalt verbundenen Erwartungen und der erwartete berufliche und persönliche Nutzen sowie die Zukunftspläne dargestellt werden. Das Motivationsschreiben kann auf Englisch verfasst werden, wenn das Studium auf Englisch in Deutschland absolviert wird.

Nachweis von für das Studium oder die studienvorbereitende Maßnahme erforderlichen Sprachkenntnissen in der Unterrichtssprache im Original + zwei Kopien mittels anerkannter Sprachzertifikate (Deutsch: Zertifikate des Goethe-Instituts, TestDaf, DSH, ÖSD, Telc; Englisch: IELTS, TOEFL)

Finanzierungsnachweis in Höhe von 934 Euro pro Monat für die geplante Aufenthaltsdauer. Bei einem geplantem Aufenthalt von mehr als einem Jahr muss die Finanzierung bei Antragstellung nur für das erste Studienjahr, also mindestens 11.208€ nachgewiesen werden.

**Der Finanzierungsnachweis kann wie folgt erbracht werden:**

- Nachweis eines **Stipendiums** durch Stipendienzusage und Stipendienurkunde im Original + zwei Kopien. Falls das Stipendium monatlich weniger als **934 Euro** beträgt, muss der Differenzbetrag entsprechend einer der folgenden Alternativen nachgewiesen werden:

- Aktuelle (nicht älter als 6 Monate im Zeitpunkt der Antragstellung) **förmliche Verpflichtungserklärung** gemäß §§ 66-68 AufenthG zum Aufenthaltswitz "Studium" und mit nachgewiesener Bonität im Original + zwei Kopien

- Nachweis über die Einrichtung eines **Sperrkontos** bei einer deutschen Bank mit einem monatlichen Verfügungsbetrags in Höhe von **934 Euro** für die geplante Aufenthaltsdauer in zweifacher Ausfertigung.  
Bei der Visumsbeantragung wird ausschließlich die offizielle Eröffnungsbestätigung unter Angabe des eingezahlten Gesamtbetrages und des monatlich verfügbaren Betrages akzeptiert. Eine Bestätigung ohne Nennung dieser Beträge ist nicht ausreichend.  
Das Sperrkonto kann grundsätzlich bei allen in Deutschland zugelassenen Geldinstituten eröffnet werden. Anbieter, die diesen weltweit Service anbieten, finden Sie auf unserer Webseite.

**Minderjährige Antragsteller:**

Der Antrag sowie die Belehrungen gem. § 54 AufenthG müssen von allen Sorgeberechtigten unterschrieben sein

Apostillierte Geburtsurkunde im Original + zwei Kopien

Falls der Eintrag des Vaters in der Geburtsurkunde auf mündliche Aussage der Mutter erfolgte: Original + zwei Kopien einer aktuellen (nicht älter als 4 Wochen im Zeitpunkt der Antragstellung) apostillierte Bescheinigung des Standesamtes nach Nr. 4



<input type="checkbox"/> Falls ein Elternteil verstorben ist oder kein Sorgerecht hat: <u>Original + zwei Kopien</u> der apostillierten Sterbeurkunde oder des apostillierten Gerichtsurteils
<input type="checkbox"/> Notarielle Einverständniserklärung (im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als <b>3</b> Monate) aller Sorgeberechtigten für den Aufenthalt des Antragstellers in Deutschland während des Studiums <u>im Original + zwei Kopien</u>
<input type="checkbox"/> <u>Zwei Kopien</u> des Passes oder Personalausweises aller Sorgeberechtigten
<input type="checkbox"/> In Einzelfällen kann die Auslandsvertretung im Laufe des Visumserverfahrens eine Erklärung der Sorgeberechtigten, wer im Bundesgebiet mit der Wahrnehmung der Personensorge beauftragt wird, verlangen.
<b>Antragsteller, die nicht die kasachische Staatsangehörigkeit besitzen:</b>
<input type="checkbox"/> kasachischer Aufenthaltserlaubnis/ Registrierung <u>im Original + zwei Kopien</u>